



**Stadt
Heringen
(Werra)**

Gestattungsvertrag

zwischen

**Magistrat der Stadt Heringen (Werra)
Obere Goethestraße 17,
36266 Heringen (Werra)**

im folgenden Stadt genannt

und

**Name eingeben
im folgenden „Nutzer“ genannt**

Präambel

Der Nutzer errichtet eine Solarstromanlage auf dem Dach eines Gebäudes, das im Eigentum der Stadt Heringen (Werra) steht. Der erzeugte Strom wird in das Elektrizitätsnetz der Firma eingeleitet (Bezeichnung des Energieversorgungsunternehmens; je nach Gebäudestandort) eingespeist. Der Nutzer übernimmt die technische Projektierung, Installation, Wartung und den Betrieb der Anlage. Diese Vereinbarung regelt die Gebrauchsüberlassung an den Nutzer und soll gewährleisten, dass hierdurch der Stadt kein Schaden entsteht.

§1 Nutzungsgegenstand

- (1) Nutzungsgegenstand ist Liegenschaft eingeleitet. (Dachbezeichnung, Gebäude, Adresse) auf dem Grundstück (Flurstück Nr.: Flurstücknummer eingeleitet). Die benötigten Dachflächen sind im Einzelnen aus dem anliegenden Plan ersichtlich. Als Eigentümer ist die Stadt im Grundbuch eingetragen.
- (2) Für die Überlassung der Dachflächen zahlt der Nutzer in der Regel eine Jahrespacht von 1,-€ pro installierter Solarmodulfläche; Ausnahmeentscheidungen bedürfen der Zustimmung Magistrates der Stadt Heringen (Werra).
- (3) Die Stadt gestattet dem Nutzer, auf dem in Abs. 1 bezeichnen Nutzungsgegenstand eine Fotovoltaikanlage mit einer Nennleistung von Nennleistung eingeleitet kWp auf seine Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Solarmodulfläche beträgt ca. Fläche eingeleitet m². Der Nutzer wird gestattet, im Keller *) einen Schaltschrank zur elektrischen Verschaltung und Netzeinspeisung zu installieren. Der Nutzer ist berechtigt, die zum Anschluss der Fotovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz sowie die zu seinem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen zu verlegen und zu warten. Dies schließt den freien und ungehinderten Zugang zur Fotovoltaikanlage nach Absprache und in Abstimmung mit dem Hausmeister des Gebäudes ein.

* ggfs. anderer Gebäudeteil
- (4) Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Grundbesitzes zum vorgesehenen Zweck übernimmt die Stadt nicht. Der Nutzer übernimmt die zur Verfügung gestellten Dachflächen in dem ihm bekannten Zustand. Die genutzten Dachflächen dürfen nur zu Zwecken der Installation, Kontrolle und Wartung der Fotovoltaikanlage und auf eigene Verantwortung des Nutzers betreten werden.
- (5) Sämtliche von dem Nutzer in Ausübung seiner Rechte aus diesem Gestattungsvertrag mit dem Gebäude/Grundbesitz verbundenen Anlagen und Einrichtungen gehen nicht in das Eigentum der Stadt über.
- (6) Der Nutzer ist berechtigt, die Fotovoltaikanlage laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern, soweit sich dadurch das Ausmaß der Inanspruchnahme des Grundbesitzes und der Beeinträchtigung der Stadt nicht wesentlich erweitert.
- (7) Zur Errichtung der Fotovoltaikanlage und der Verbindungseinrichtung darf der Nutzer den Grundbesitz mit PKW und LKW befahren/betreten. Eventuell dabei auftretende von

dem Nutzer oder seinem Beauftragten verursachte Schäden sind von dem Nutzer unverzüglich zu beseitigen.

- (8) Die Stadt informiert den Nutzer frühzeitig über anfallende bzw. geplante Dacharbeiten und sonstige Arbeiten, die die Errichtung und den Betrieb der Fotovoltaikanlage beeinträchtigen könnten.

Die Zustimmung des Nutzers zu den Arbeiten gilt hiermit als erteilt. Ansprüche des Nutzers, die im Zusammenhang mit einer hierdurch entstehenden Beeinträchtigung des Betriebes der Fotovoltaikanlage entstehen könnten, sind ausgeschlossen.

Soweit dies zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, ist der Nutzer verpflichtet, die Anlage vorübergehend auf eigene Kosten zu demontieren.

- (9) Der Nutzer verpflichtet sich, bei allen durchzuführenden Arbeiten einen störungsfreien Betrieb des stadt-eigenen Gebäudes zu gewährleisten. Im Zweifelsfall hat dieser Vorrang vor einer zügigen Durchführung der Arbeiten an der Anlage des Nutzers.

(10) Die Fotovoltaikanlage wird direkt in das Netz der Firma eingeben einspeisen. Die Nutzerin stimmt die Einspeisung und das Setzen der Zähler mit der Firma eingeben ab.

§2

Nutzungsdauer

- (1) Der Gestattungsvertrag tritt am Datum eingeben. in Kraft. Der Vertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und endet am Datum eingeben.
- (2) Die Parteien können den Vertrag einvernehmlich um (jeweils) fünf Jahre verlängern. Die entsprechende Vereinbarung muss spätestens zwölf Monate vor Ablauf der (laufenden) Nutzungszeit schriftlich getroffen werden. Ansonsten endet der Vertrag.

§3

Unterhaltung, Beendigung

- (1) Der Nutzer ist bei der Ausübung seines Nutzungsrechtes zur Schonung des Grundbesitzes und der Wahrung der Interessen der Stadt verpflichtet. Auf § 1 Abs. 8 wird hingewiesen.
- (2) Der Nutzer stimmt sich vor Baubeginn mit der Stadt über die Errichtung technischer und baulicher Anlagen und die Lage der Versorgungsleitungen ab.
- (3) Die Stadt wird, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer soweit erforderlich und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, gegenüber Dritten und insbesondere Behörden und öffentlichen Stellen ihr Einverständnis zu den erforderlichen Baumaßnahmen erklären. Die hierfür notwendigen Anträge sind von dem Nutzer zu stellen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten nur von entsprechend geschultem Personal unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.

- (5) Der Nutzer hat die Anlage zu jedem Zeitpunkt in einem Zustand zu halten, der sicherstellt, dass von ihr keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen sowie hierfür erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, kann die Stadt entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auf Kosten und Rechnung des Nutzers vornehmen.
Die Kosten für Bau-, Installations-, Wartungs- sowie Reparaturarbeiten hat der Nutzer zu tragen und in einer die Interessen der Stadt schonenden Weise auszuführen.
- (6) Der Nutzer ist bei Vertragsbeendigung, auch im Falle einer Kündigung nach § 6 des Vertrages, auf Verlangen der Stadt verpflichtet, auf seine Kosten die Fotovoltaikanlage nebst Zubehör und alle dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen abzubauen und zu entfernen. Der Nutzer hat den ursprünglichen Zustand bzw. einen technischen und wertmäßig vergleichbaren Zustand wiederherzustellen, § 1 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt für alle von ihm oder beauftragten Dritten bei Errichtung, Betrieb oder Unterhaltung der Fotovoltaikanlage verursachten Schäden, unabhängig von einem Verschulden.
Der Nutzer stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Schäden geltend machen, die durch die Fotovoltaikanlage, deren Errichtung, Betrieb oder Unterhaltung oder sonstige Nutzung der Dachfläche durch den Nutzer verursacht worden sind.
Die Stadt haftet nur für Schäden an der Anlage des Nutzers, die von ihr oder durch von ihr beauftragte Dritte grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Stadt und des Nutzers untereinander nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Nutzer sichert zu, dass die gesamte Fotovoltaikanlage auf dem Gelände der Stadt keinerlei Störung von elektrischen Geräten, Antennenanlagen und Computeranlagen verursacht. Sollte es sich nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, ergeben, dass durch die installierte Anlage trotzdem eine Beeinflussung ausgeht, wird der Nutzer alle erforderlichen Schritte ergreifen, um diese Störung zu beheben. Gelingt ihm das nicht, hat er die Anlage auf eigene Kosten zu demontieren. Aus der damit verbundenen Beendigung des Gestattungsvertrages wird keine der beiden Parteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.
- (3) Die Stadt haftet für keine Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund, die im Zusammenhang mit Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten der Dächer entstehen. Sind diese Arbeiten notwendig, ist der Nutzer verpflichtet, auf seine Kosten die Anlage bzw. Teile davon für die Zeit der notwendigen Arbeiten abzubauen.

§5 Versicherungspflicht

Der Nutzer ist verpflichtet, für die Fotovoltaikanlage eine Betriebs-Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Bearbeitungsschäden sowie der Haftung aus dem Betrieb der Anlage abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
Die Versicherungssumme ist mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt erhält eine Zwitschrift des abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Ferner wird dem Nutzer im eigenen Interesse dringend empfohlen, die Anlage gegen Schäden (wie z. B. Feuer etc.) ausreichend zu versichern.

§6 Kündigungsregelung

Die Stadt ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

- a) der Nutzer die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, nicht erfüllt.
- b) der Nutzer das stadteigene Gebäude nicht dem Nutzungszweck entsprechend nutzt und den vertragswidrigen Gebrauch auch nach schriftlicher Abmahnung durch die Stadt fortsetzt.

§7 Sonstige Absprachen

- (1) Andere als in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung, in gesetzlich zulässiger Weise, möglichst nahe kommt.

Heringen (Werra), den

Heringen (Werra), den

.....
Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

.....
Nutzer